

**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT**  
**Untere Weidenstraße 5, 81543 München**

**Bekanntmachung über die Festsetzung eines Tarifs**

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) wird für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 folgender Tarif bekannt gegeben:

**Vergütung für die Übernahme von Fremdtexen in  
Sammlungen für den Unterricht (§§ 60b, 60h Abs. 1 UrhG)**

**I. Gegenstand des Tarifs**

1. Gegenstand des Tarifs ist die Abgeltung der Vergütungsansprüche nach §§ 60b, 60h Abs. 1 UrhG für die Nutzung von in Textform veröffentlichten Sprachwerken in Unterrichts- und Lehrmedien („Sammlungen“) für frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Berufsbildung sowie der sonstigen Aus- und Weiterbildung.
2. Neben Sprachwerken selbst ist in diesem Rahmen auch die Nutzung von Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs.1 Ziff. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerks für dieses geschaffen worden sind (z.B. sog. „Infografiken“ in wissenschaftlichen oder Sachpublikationen), erfasst.

**II. Definitionen**

1. „**E-Books**“ sind digitale Sammlungen, die – im Gegensatz zu Online-Sammlungen – zum Download oder auf einem Trägermedium angeboten werden.
2. „**Fachschafslizenz**“ ist eine Lizenz, die für alle Lehrkräfte einer Fachschaft (bspw. Geschichte) einer Schule angeboten werden.
3. „**Fremdtext**“ bezeichnet ein Sprachwerk (unabhängig davon, wo dieses veröffentlicht wurde und ob dessen Rechteinhaber in Deutschland ansässig ist), wenn und soweit dieses (ganz oder teilweise) in eine Sammlung aufgenommen wird.
4. „**Kollegiumslizenz**“ ist eine Lizenz, die für alle Lehrkräfte einer Schule angeboten wird.
5. „**Lehrermaterial**“ bezeichnet Sammlungen, welche für die Nutzung durch Lehrkräfte bestimmt sind. Lehrermaterial kann auch Inhalte enthalten, die für die Lernenden vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden (bspw. Kopiervorlagen). Erfasst werden u.a. Materialiensammlungen (bspw. Whiteboard-, Overheadvorlagen, Textsammlungen, Vorlesetexte, Audio-CDs, DVDs, etc.)

und Begleitmaterialien zu Unterrichtswerken (bspw. Lehrerhandbücher, digitale Unterrichtsassistenten, etc.). Lehrermaterial kann auch – insbesondere zu Veranschaulichungszwecken – Schülermaterial enthalten. Maßgeblich für die Einordnung als Lehrer- oder Schülermaterial ist, für wen das betreffende Material bestimmt ist.

6. **„Live-Books“** sind Sammlungen, welche zum Zweck der Absatzwerbung unentgeltlich im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden und bei denen ein Ausdruck, eine Vervielfältigung und ein Download durch technische Mittel verhindert werden (auch: Blick-ins-Buch, etc.).
7. **„Online-Sammlungen“** sind über das Internet oder das Intranet zugängliche digitale Sammlungen, die zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen ausschließlich zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn bei diesen der Zugriff durch organisatorische und technische Maßnahmen (bspw. Log-Ins und Passwörter) auf Lernende und Lehrende einer Bildungseinrichtung beschränkt ist.
8. **„Prüfexemplare“** sind (gedruckte oder digitale) Sammlungen, welche von den Herstellern der Bildungsmedien unentgeltlich oder vergünstigt zum Zwecke der Absatzwerbung abgegeben werden. Sofern Prüfexemplare per E-Mail versandt oder zum Download bereitgestellt werden, darf dies nur an eingeschränkte Nutzerkreise erfolgen. Zusätzlich müssen sie deutlich als Prüfexemplare gekennzeichnet werden.
9. **„Sammlungen“** sind analoge und digitale Werke für den Unterricht sowie dessen Vor- und Nachbereitung sowohl für die Lernenden als auch für die Lehrenden im Sinne von § 60b Abs. 3 UrhG. Nicht erfasst werden wissenschaftliche Werke für Lehrende ohne Bezug zu einem konkreten Unterricht der Lernenden. Mehrere Medien gelten gemeinsam als Sammlung, wenn sie sich aufeinander beziehen, für eine gemeinsame Nutzung entwickelt wurden und unter ein und derselben Produkt- oder Bestellnummer oder ohne Produkt- oder Bestellnummer aber mit Bezug auf eine Sammlung (z.B. in Form eines Links, eines Codes oder durch sonstige inhaltliche Bezugnahme) mit Produkt- oder Bestellnummer abgesetzt und/oder angeboten werden (Zusatzmaterialien, Arbeitsblätter, Online-Übungen, etc.).
10. **„Schulen“** i.S.d. § 60 a Abs. 4 UrhG sind alle Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder.
11. **„Schülermaterial“** bezeichnet Sammlungen, welche für eine Nutzung durch Lernende bestimmt sind (auch, sofern diese editierbar, druckbar oder kopierbar sind). Kopiervorlagen sind stets Lehrermaterial.
12. **„Schullizenz“** ist eine Lizenz, die für alle Schüler einer Schule angeboten wird.
13. **„Stand-Alone-Produkt“** bezeichnet ein Printwerk oder ein E-Book.

14. „**Medienkombination**“ bezeichnet eine Sammlung, die aus mehreren Medien besteht, die (zumindest teilweise) Fremdtex te enthalten und die sich aufeinander beziehen, für eine gemeinsame Nutzung entwickelt wurden und unter ein und derselben Produkt- oder Bestellnummer angeboten werden (z.B. Zusatzmaterialien, Arbeitsblätter, Online-Übungen).

### III. Angemessene Vergütung

1. Die Grundvergütung beträgt pro 1.000 Zeichen Fremdtext pro 1.000 Exemplare der Sammlung (wobei die Abrechnung exakt pro Zeichen und Anzahl der Exemplare erfolgt):

Schülermaterial				Lehrermaterial		
Stufe 1		Stufe 2				
Mini-Tarif	Flex-Tarif	Mini-Tarif	Flex-Tarif	Mini-Tarif	Stufe 1 Flex-Tarif	Stufe 2 Flex-Tarif
3,40 EUR	5,65 EUR	1,50 EUR	2,50 EUR	6,75 EUR	16,90 EUR	7,50 EUR

2. Der Minitarif gilt für Stand-Alone-Produkte und für Medienkombinationen, wenn
- Fremdtex te (insgesamt) nur auf einem Medium enthalten sind oder wenn
  - bei Medienkombinationen die (gleichen oder andere) Fremdtex te über Online-Codes erreichbar sind, solange diese nur in Einzeldateien (bspw. digitale Arbeitsblätter, isolierte Fremdtextdateien, etc.) enthalten sind. Der Tarif findet dagegen keine Anwendung, wenn eine Verlinkung auf Online-Sammlungen erfolgt oder Download-Codes für print-identische E-Books zur Verfügung gestellt werden.
3. Bei Lehrermaterial ist es unerheblich, ob das Stand-Alone-Produkt Kopiervorlagen oder vergleichbare Produkte enthält.

Erläuterung der Stufen:

- „Stufe 1“: Grundschule (Klassen 1-4)
  - „Stufe 2“: Sekundarstufe (ab Klasse 5) und frühkindliche Bildung sowie Einrichtungen der Berufsbildung und der sonstigen Aus- und Weiterbildung.
4. Für (digitales) Schülermaterial gilt:

a) Mehrfachlizenzen

Die Vergütung für Klassen- und Schullizenzen errechnet sich auf Basis der nach Stufe und Produkt gemäß Ziffer 1 anwendbaren Grundvergütung wie folgt:

- aa) Die Vergütung für eine Klassenlizenz beträgt (unabhängig von der tatsächlichen Schülerzahl)  $30 \times \text{Grundvergütung} \times 0,8$ .
- bb) Die Vergütung für eine Schullizenz errechnet sich aus der Anzahl der (dem Bildungsmedienhersteller von der Schule gemeldeten) Schüler  $\times \text{Grundvergütung} \times 0,8$ .

b) zeitlich befristete Lizenzen

Werden Lizenzen für Schülermaterial zeitlich befristet vergeben, so gilt folgende gestaffelte Vergütung bezogen auf die sich nach Abschnitt 3 Ziff. 1 bis 3 ergebende Vergütung:

- Lizenz von bis zu 1 Jahr 25 %
- Lizenz von bis zu 2 Jahren 50 %
- Lizenz von bis zu 3 Jahren 75 %
- Lizenz von mehr als 3 Jahren 100 %

5. Für Lehrermaterial gilt:

Die Vergütung für Fachschafts- und Kollegiumslizenzen errechnet sich auf Basis der nach Produkt (und ggf. Stufe) gemäß Ziffer 1 anwendbaren Grundvergütung wie folgt:

- a) Fachschaftslizenz: Grundvergütung x 4,7
- b) Kollegiumslizenz: Grundvergütung x 6,3

6. Abgerechnet wird jede von einem Bildungsmedienhersteller am Markt angebotene Sammlung (ISBN bzw. Produktnummer). Wird ein Teil einer Sammlung am Markt auch gesondert angeboten, so wird diese Sammlung (ISBN bzw. Produktnummer) gesondert gemeldet und abgerechnet.

Irrelevant ist, ob der Fremdtex in dem jeweiligen Hauptwerk (bspw. Schulbuch) oder einem mit diesem gemeinsam angebotenen Begleitmaterial (bspw. Zusatzmaterial, Online-Übung, Arbeitsblatt, etc.) enthalten ist.

Die Vergütung berücksichtigt bereits, dass ein Fremdtex in einer Sammlung mehrfach und in mehreren Medienformen enthalten sein kann (bspw. gedruckt, auf CD-ROM und/oder auch über einen Online-Code zugänglich). Insofern ist ein Fremdtex pro Sammlung nur ein Mal abzurechnen.

7. Bei Fremdtexen gem. Abschnitt I. Ziffer 1 des Tarifs („Infografiken“ etc.) werden die tatsächlich vom Abdruck in der Sammlung in Anspruch genommenen Seitenanteile oder bei nicht gedrucktem Material die geschätzten fiktiven Seitenanteile in Stufen von

Seitenanteil	Stufe 1	Stufe 2
$\frac{1}{4}$	380	850
$\frac{1}{2}$	750	1.700
$\frac{3}{4}$	1.130	2.550
1	1.500	3.400

als Zeichen gemeldet.

8. Bei der Verwendung von Lyrik gilt eine Mindestzeichenzahl von 1.000.

9. Live-Books sind vergütungsfrei. Für Prüféxemplare gilt Abschnitt VI. Ziffer 2.

#### IV. Textmeldung

1. Die Hersteller von Bildungsmedien melden der VG WORT die geplante Aufnahme eines Fremdtex-  
textes

- für Printmedien spätestens zwei Wochen vor der geplanten Drucklegung und
- für digitale Medien vor deren Veröffentlichung

über das Portal für Unterrichts- und Lehrmedien der VG WORT. Es gelten die auf dem Portal bereitgestellten Benutzerhandbücher und Dokumentationen (derzeit zu finden unter: <https://tom.vgwort.de/ulm>).

2. Die Textmeldung soll folgende Mindestangaben enthalten:

a) zum Fremdtext

- den zu übernehmenden Fremdtext (dieser wird auf dem Portal eingepflegt)
- bei pdf-Dateien: Anzahl der Zeichen (bei Text, der im Portal eingefügt wird nicht erforderlich)
- Nachname und Vorname der Fremdtextrheber (Autor, Bearbeiter, Übersetzer)
- Name des Originalverlages (des Fremdtex-  
textes)
- Werktitel des vom Originalverlag verlegten Werkes (aus welchem der Fremdtext stammt)
- Beitragstitel des vom Originalverlag verlegten Werkes (aus welchem der Fremdtext stammt)
- Werktyp der Originalquelle (z.B. „Zeitschrift“, „Buch“)
- Medienart der Originalquelle (z.B. „Druck“, „Compact Disk“, „Internet“)
- bei Internetquellen: Adresse der Webseite
- Lyrik: Ja oder Nein (entsprechende Kennzeichnung)
- Änderungen am Fremdtext: Ja oder Nein (entsprechende Kennzeichnung)

Die oben genannten Angaben sind für die Ausschüttung der VG WORT an die Berechtigten wichtig. Die Angaben müssen deshalb sorgfältig recherchiert und möglichst vollständig gemeldet werden. Einzelne Angaben sind nur dann nicht erforderlich, wenn diese auch der Originalquelle nicht entnommen werden können.

b) zum aufnehmenden Werk mindestens

- ISBN oder identifizierende Produktnummern
- Schülermaterial oder Lehrmaterial
- Stand-Alone-Produkt oder Medienkombination (soweit für Tarifbestimmung erforderlich)
- Druck oder Digital
- Stufe (i.S.v. Abschnitt III. Ziffer 3)
- Erscheinungsjahr

Die VG WORT behält sich vor, weitere Angaben vorzusehen, die für die Abrechnung erforderlich sind.

3. VG WORT bearbeitet die Textmeldungen i.d.R. innerhalb einer Frist von 14 Werktagen und informiert die Hersteller von Bildungsmedien unverzüglich über das Portal, wenn Angaben nach Ziffer 2 dieses Abschnitts fehlen (Status: „Textmeldung unvollständig“ o.ä.).

## **V. Belegexemplare**

1. Zum Zweck der stichprobenartigen Prüfung der Textmeldung stellen die Hersteller von Bildungsmedien der VG WORT von erstveröffentlichten Sammlungen, die Fremdtexthe enthalten, i.d.R. einen Monat nach Veröffentlichung unaufgefordert ein Belegexemplar zur Verfügung. Bei Medienkombinationen sind auch die Zusatzmedien (z.B. Online Codes, eingelegte CD Roms, eingelegte USB-Sticks) zur Verfügung zu stellen. Eine Kennzeichnung der Fremdtexthe ist nicht erforderlich.
2. Bei Online-Sammlungen wird der VG WORT ein kostenloser Gastzugang zur Verfügung gestellt.
3. Ist ein E-Book mit der Printausgabe inhaltlich identisch, so ist neben dem Belegexemplar für die Printausgabe kein gesondertes Belegexemplar für das E-Book erforderlich.

## **VI. Absatzmeldung**

1. Für alle analogen und digitalen Sammlungen mit Fremdtexthen melden Hersteller von Bildungsmedien im Sinne dieses Tarifs die im vorangegangenen Jahr abgesetzten Exemplare und Lizenzen jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres.
2. 5 % aller abgesetzten Exemplare und Lizenzen einer Sammlung werden als kostenfreie Prüfungs-, Frei- und Mängelersatzstücke nicht berechnet, sind jedoch bei der Meldung mit zu erfassen. Dies gilt nur für Einzel- nicht aber für Mehrfachlizenzen.
3. Liegen die Absatzmeldungen oder die Belegexemplare gemäß Abschnitt V. des Tarifs nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres vor, wird für die betreffende Sammlung ein Säumniszuschlag von 50 % über der angemessenen Nettovergütung erhoben. Dies gilt auch, wenn die Absatzmeldung deshalb nicht erfolgt, weil bereits das Werk selbst entgegen Abschnitt IV. der VG WORT nicht gemeldet wurde, obwohl es Fremdtexthe enthält.
4. Die VG WORT ist berechtigt, auf Antrag eines betroffenen Wahrnehmungsberechtigten die von einem Bildungsmedienhersteller übermittelte Absatzmeldung durch einen vereidigten Buchprüfer oder einen sonstigen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten überprüfen zu lassen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 5 % zu Lasten der Fremdtexthurheber, so hat der Bildungsmedienhersteller die Kosten der Prüfung zu tragen. Das Ergebnis der Prüfung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, die betroffenen Fremdtexthurheber gelten dabei nicht als Dritte. Die VG WORT hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass auch diese zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Dieser Tarif tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Er ersetzt die bisherigen, am 1. Januar 2013 und am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Tarife.

**München**, 26. Juli 2019

**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT**

Der Vorstand